²³ Vgl. De Martino, Storia della costituzione romana (Neapel 1973/1974, III, 117 ff.; IV/1, 1 ff., 309 ff.

²⁴ E. Fromm, Dogmi gregari e rivoluzionari (Mailand 1973) 57. (The Dogma of Christ and Other Essays on Religion, Psychology and Culture, New York 1963. Dts.: Das Christusdogma und andere Essays, München 1965.)

²⁵ P. Pasolini, aaO. 31 ff.

²⁶ C. Schmitt, aaO. 182.

²⁷ K. Mannheim, Ideologia e utopia (Bologna 1972) 193. (Ideology and Utopia, New York 1973.) Vgl. dort zur Frage nach der christlichen Wurzel jeder revolutionären Utopie: 213 ff. Der religiöse Wert der Aufbruchserfahrung im Zusammenstoß der Studentenbewegungen der sechziger Jahre mit der demokratisch-bürgerlichen Ideologie ist auch Y. Congar nicht entgangen: Autorité, initiative, corresponsabilité: La Maison-Dieu 1969, 44.

²⁸ P. Pasolini, aaO. 109 ff.

²⁹ Diese neue Form der Abwendung ist es, welche die beherrschende Haltung der Zeitgenossen gegenüber der Kirche erklärt: «... die Erinnerung an die Enttäuschungen durch diese Kirche, das historische Gewissen der Generationen, das von den bedenklichen Allianzen mit den herrschenden Mächten spricht und von dem zuweilen zwiespältigen Eindruck der Kirche als einer nicht mehr geglaubten, sondern sich selbst ersetzenden Religion. Diese Erinnerung haben wir in Rechnung zu stellen, sie ist auch unauslöschlicher, als wir gerne annehmen möchten. Sie – und nicht etwa der historische Nachweis der Kirchengründung und der apostolischen Sukzession – ist das historisch-hermeneutische Problem Nr. 1 einer gegenwärtigen Ekklesiologie.» (J. B. Metz, Zur Präsenz der Kirche in der Gesellschaft: Die Zu-

kunft der Kirche. Berichtband des Concilium-Kongresses 1970. Zürich-Einsiedeln-Köln-Mainz 1971, S. 91.)

30 W. Kasper, Die Funktion der Theologie in der Kirche: ebd.

31 A. Hayen, aaO. 115.

Übersetzt von Dr. Ansgar Ahlbrecht

FRANCESCO ZANCHINI DI CASTIGLIONCHIO

1933 in Rom geboren. Studien an der Päpstlichen Universität San Tommaso und an der Università degli Studi in Rom. Abschluß mit dem Doktorat in kanonischem und bürgerlichem Recht. Seit 1963 Advokat am Gerichtshof der Sacra Romana Rota. Seit 1969 Privatdozent an der Juristischen Fakultät der Universität Rom. Seitdem ebenfalls Lehrbeauftragter für Kirchenrecht in Teramo, an der Juristischen Fakultät der Freien Universität «Giuseppe D'Annunzio». Veröffentlichungen: La Chiesa come ordinamento sacramentale (Mailand 1971); Ipotesi die sviluppo della dottrina del matrimonio dopo il concilio Vaticano II (Mailand 1972); Problemi di decentramento della giurisdizione ecclesiastica dopo il concilio (Rom 1974); außerdem einige kleinere Beiträge in: Justitia, Il diritto ecclesiastico, Ephemerides iuris canonici. Eine Monographie über die juridische Natur der Generalkonzilien (im 12. – 14. Jahrhundert) erscheint demnächst. Anschrift: Via delle Tre Madonne 16, I-00197 Roma, Italien.

Luis Vela Sanchez

«De magisterio ecclesiastico» im kanonischen Recht

Man braucht wohl kaum darauf hinzuweisen, wie wichtig die Fragen um das Lehramt an und für sich und für unsere Zeit sind. Auch muß man wohl kaum daran erinnern, wie weit das Thema ist – so weit, daß wir im Blick auf die uns gesetzten Grenzen gezwungen sind, unseren Aufsatz auf das Wesentliche zu beschränken.

Das Streben nach Wahrheit stellt eine eigentliche Berufung des Menschen dar; es ist nicht bloß eine psychologische und gnoseologische Gegebenheit, sondern auch ein ethisches – moralisches und rechtliches – Prinzip.

Allen, namentlich den Wahrheitssuchern, leuchtet die Maxime Juvenals: «Vitam impendere vero» sowie auch das Leitwort Fichtes² voran. Die christliche Ethik hat diese Devisen aufs schönste endgültig bestätigt, indem sie die Sünde gegen die Wahrheit zu einer Sünde gegen den Geist erklärt hat.

Die Wahrheit ist sozial: sie ist ein Mittel zur Kommunikation mit den anderen Menschen, um mit ihnen eine echte menschliche und christliche Gemeinschaft zu bilden³. Mit dieser juristischen, weder subjektiven noch objektiven, sondern intersubjektiven Wahrheit befaßt sich der Codex Iuris Canonici in Pars IV, tit. XX – XXIV des dritten Buches, also in den Canones 1322-1408.

Eine der Hauptschwierigkeiten, die mit diesem Teil «De magisterio ecclesiastico» im Kodex gegeben sind, besteht in seiner rigoros hierarchischen Struktur. Es liegt ihm eben die tridentinische Ekklesiologie zugrunde, worin man nicht von der Kirche als Lehrgemeinschaft ausgeht⁴, sondern worin die Unterscheidung «lehrende Kirche und lernende Kirche» betont wird. Diese Unterscheidung ist irgendwie berechtigt, jedoch nicht als Ausgangspunkt. Sie beschränkt das Lehramt auf seinen öffentlichen Aspekt, der ein eminent kanonischer Aspekt ist, jedoch eine wenig überzeugende Auffassung des Kirchenrechts voraussetzt⁵, in der zwangsläufig die Rechte der Hierarchie und die Pflichten der Gläubigen hervortreten. Man betont auch nicht das Recht der Gläubigen auf entsprechende Unterweisung und noch weniger ihr Recht, an der Lehrverkündigung aktiv teilzunehmen⁶. Die Befugnis des Gläubigen als solchen, die Befugnis derer, die mit dem Charisma der Wissenschaft usw. ausgestattet sind, beschränkt sich auf die bloße Beteiligung an der öffentlichen Lehrgewalt. Infolgedessen tritt die juristische Struktur einer richtigen interpersonalen Beziehung nicht klar zutage, sondern eher eine einseitige Situation, worin die öffentliche Rechtsgewalt übersteigert erscheint und von ihrer sakramentalen Wurzel⁷ und ihrer Dienstfunktion nicht deutlich die Rede ist. Auch die entscheidende Funktion des Heiligen Geistes und der dynamische, vitale Sinn für die Wahrheit sind hier etwas verblaßt⁸.

Der Hauptvorwurf jedoch, den man dem Teil «De magisterio» des Kodex machen kann, ist der seiner inneren Dürftigkeit. In ihm scheint nicht einmal implizit der spezifische kanonische Wahrheitsbegriff auf. Diese innere Dürftigkeit oder, so man lieber will, diese mangelnde innere Folgerichtigkeit des Kodex rechtfertigt diese unsere Reflexion in «CONCILIUM».

Wir gehen dabei so vor: 1) Allgemeine Einleitung; 2) Umriß der Gewalt des Lehramtes; 3) Spezifischer juristisch-kanonischer Sinn der Wahrheit; 4) Schlußfolgerung.

1. Allgemeine Einleitung

Gott ist drei-einig. Er ist personale Gemeinschaft. Gott kann nicht absolut existieren ohne Wort⁹. Gott spricht sich selbst aus, nicht, weil er sich zu dieser Selbstaussage entschließt, sondern weil sein Wesen dies fordert. Gott spricht ein ewiges Wort und in ihm repräsentiert und vergegenwärtigt er sich ganz und gar. Die Selbstaussage des Vaters erfordert ein Du, das zuhört und gleichzeitig die Antwort (der Sohn, das Verbum) ist. Gott lebt in Begegnung. Begegnung ist gleichbedeutend mit Liebe (der Heilige Geist)¹⁰.

Wenn Gott «ad intra» Wort ist, ist Gott auch fähig, «ad extra» zu sprechen, und der Mensch ist fähig, ihn zu hören¹¹. Gott hat denn auch auf zwei Weisen zu den Menschen gesprochen (und tut dies weiterhin): als schöpferisches Wort und als heilschaffendes Wort. Nicht, als ob diese beiden Worte nichts miteinander zu tun hätten; es handelt sich dabei höchstens um zwei Phasen des einen Wortes. Dieses ist ein Bundeswort¹². Gottes Wort ist in der Geschichte und im geschichtlichen Geschehen ertönt. Es schafft hier und jetzt eine reale Beziehung zu dem, der es hört¹³.

Das Wort Gottes im Alten Bund hatte den Charakter eines Prologes zu Jesus als dem lebendigen Wort. In Jesus, dem *menschgewordenen Wort*¹⁴, spricht Gott endgültig zur Welt¹⁵. Die Worte und Zeichen Jesu sind analoge Gestalten des Wortes, das Gott durch Ihn an die Menschen richtet¹⁶.

Vermittels des Wortes wird der Heilsakt formell zur Offenbarung für uns¹⁷. Darum sind die Heilstat (Offenbarungsgeschehen) und das Wort (Offenbarungswort) unauflöslich vereint in der einzigen Wirklichkeit: der Offenbarung.

Das in Jesus und der Kirche offenbarte und sich weiterhin offenbarende Wort ist die Wahrheit¹⁸. Die

Wahrheit ist weder bloß theoretisch¹⁹ noch bloß praktisch²⁰. Man muß die Wahrheit erkennen²¹ und verwirklichen²²; indem man sie erkennt, verwirklicht man sie; indem man sie verwirklicht²³, erkennt man sie.

Uns geht es vor allem um die personale Wahrheit; sie ist an die Freiheit und diese an das Sein gebunden. Ein Aspekt dieser Wahrheit ist das Bemühen, daß man selbst wahrhaftig²⁴, authentisch wird und authentisch handelt, indem man Theorie und Praxis miteinander verbindet und sie für die andern ins Sein überführt. Uns geht es um die «veritas salutaris»²⁵, die in ihrer authentischen Auslegung durch das öffentliche Lehramt «lex credendi» und «lex operandi» ist.

Die Offenbarung ist die Norm des Lebens. Die Heilswahrheit enthält den Sinn und die Bedeutung des theologalen Lebens der Gesamtkirche, die sich selbst in der Schrift erkennt. Diese besitzt gewissermaßen einen doppelten Kontext, den zeitgenössischen und den aktuellen. Die Überlieferung der Offenbarung ist von ihrem Wesen her an ihr lebendiges Subjekt gebunden: an die Kirche, das lebendige Gottesvolk; es steht unter der Leitung des kirchlichen Amtes und beide stehen unter der obersten Leitung durch den Heiligen Geist.

2. Umriß der Gewalt des Lehramtes

Die Kirche ist die Gemeinschaft derer, die an Jesus Christus glauben, eine Gemeinschaft des Glaubens «an» Christus. Darum gibt es in ihr keine glaubenden Glieder, die nicht auch hörende Glieder wären. Doch ist auch die gesamte Kirche berufen, den Glauben darzulegen und zu verkünden, der ihr Leben und Sein ausmacht. In der Eucharistieversammlung, worin die Kirche zusammengefaßt wird und gipfelt, ist das ganze Volk aktiv und sind alle glaubend und lehrend. Alle sind berufen, von Christus Zeugnis zu geben²⁶. Wie die Schrift bezeugt, ist es der eine gleiche Heilige Geist, der innerhalb der Glieder der Kirche, ob sie nun Dienstämter innehaben oder nicht, diejenigen auswählt, die eine besondere Predigt ausüben sollen. Die Charismen wurden allen geschenkt. Die Kirche ist auferbaut auf dem Fundament der Apostel und der Propheten²⁷.

Einzelne Glieder sind von Jesus Christus zu einer besonderen, unaufgebbaren Aufgabe berufen. Sie sind die offiziellen, authentischen Repräsentanten des Lehramtes der Kirche: der Papst und die Bischöfe als die Nachfolger der Apostel. Die Bischöfe mit dem Papst als ihrem Haupt repräsentieren die Gesamtkirche als Glaubensgemeinschaft. Kraft des von Jesus Christus erhaltenen Auftrags über die ganze Erde zerstreut, sind sie die vorzüglichen, entscheidenden Zeugen des Glaubens der Kirche. Sie bilden den Maßstab und die *Norm* des Lehramtes. Sie lenken die Kirche (Jurisdiktionsgewalt im allgemeinen Sinn) «sub ratione magisterii», was dann zur Norm erhoben wird.

In der lehramtlichen Gewalt vereinen sich die Jurisdiktionsgewalt²⁸ und die heiligende (priesterliche)
Gewalt²⁹. Wenn das Lehramt der Kirche das «verbum
divinum» in seiner Heilsmächtigkeit darlegt, tut sich
vor dem Menschen der Weg zum Heil auf und wird
ihm die Erlösung zuteil. Gleichzeitig nimmt ihn diese
Wahrheit in Pflicht. Verpflichtung und Heiligung,
Glaubensnorm und Heil durch den Glauben schaffen
Verbindung mit der lebendigen Gemeinde von Brüdern, in deren Mitte Christus gegenwärtig ist, und
bringen sie damit in Verbindung mit Gott und mit dem
eigenen Heil.

Gegenstand der Verkündigung und des Lehramtes, Gabe Christi an die Kirche, ist Christus «ut veritas et exemplum sequendum»³⁰.

Wie Christus und durch ihn predigen und lehren seine Nachfolger in ihrer öffentlichen, universalen Sendung autoritativ. Sie lehren nicht nur die Wahrheit, sondern auferlegen sie kraft ihres Lehrauftrages. Gewiß ist der Glaubensakt von seinem Wesen her frei, doch diese Freiheit besteht keineswegs in Laune und Willkür, sondern sie geht aus dem Geheiß des Willens hervor, der kraft der Wahrheit und der Gnade sich persönlich Christus übergibt, sich Christus anvertraut und durch ihn seiner Wahrheit in der Kirche, in der er weiterlebt.

Das Lehramt ist die Weiterführung des authentischen Werks Christi. Die Wahrheit, die das Lehramt vorlegt, wird nicht von ihm geschaffen, sondern aus der Offenbarung und kraft autoritativer Sendung übernommen. Das Lehramt hat den Auftrag, die geoffenbarte Lehre zu bewahren³¹ und sie als solche vorzulegen.

Daß die lehramtliche Gewalt ein eigentliches «Amt» in sich schließt, ergibt sich vor allem daraus, daß die Kirche selbst auf der geoffenbarten Wahrheit aufruht. Schon die Existenz der Kirche selbst als einer übernatürlichen Gemeinschaft, ihre Grundlage, ihr Ziel und ihre Mittel gehen aus der Offenbarung hervor. Die «Wahrheit» konstituiert und konstruiert die Kirche. Außer dieser Wahrheit «ad intra», aus der sich die Kirche auferbaut, gibt es, untrennbar von ihr, die Wahrheit «ad extra», die missionarische, ökumenische Wahrheit. Die Kirche existiert ja nicht aus sich selbst noch für sich selbst; sie steht nicht im Dienst ihrer Selbstbehauptung, sondern im Dienst der geschichtlichen Behauptung des universalen Heils.

3. Spezifisch rechtlich-kanonischer Sinn der Wahrheit

Die Rechtswahrheit ist die «veritas agenda», die bilateral zu vollziehende, die gesellschaftlich «secundum iustitiam» zu verwirklichende Wahrheit. Die Wahrheit ist zu tun, indem man die Lebenskontraste (Autorität-Freiheit; private Wahrheit – öffentliche Wahrheit; die eigene Wahrheit und die der andern; Meinungen, Zweifel, Gewißheiten usw.) korrekt (der Gerechtigkeit entsprechend) adjustiert. Diese Adjustierung ist Werk des Rechtes, das die Morphologie der Praxis ist. Sie ist Werk des Rechtes, das Als Handelnslogik Kohärenzprinzip ist. Sie ist Werk des Rechtes, das Konformität mit der Wahrheit des Handelns ist.

Konkret – und noch von verschiedenen Fragen abgesehen – besagt das: Der Jurist hat die Aufgabe, die richtige Artikulation der Wahrheit anzustreben, die richtige Artikulation des kirchlichen Lebens, damit dieses menschlich³² und christlich sei, damit es für die Menschen glaubwürdig und praktikabel sei. Der Jurist hat die innere Logik zu rekonstruieren, die das Leben der Kirche trägt. Er hat die praktisch-öffentliche Wahrheit, die praktische und öffentliche Verantwortlichkeit des Glaubens zu schützen und zu fördern. Der Jurist hat sich dafür einzusetzen, daß die Wahrheit der Verheißungen sich in der Kirche wirklich erfüllt.

Die Offenbarung Gottes geschieht wesentlich in Form der Verheißung. Gott verheißt sich als Befreier, Hilfe, Leben, Friede seines Volkes. Die Erfüllung dieser Verheißung geschieht immer in der Geschichte. Es handelt sich um eine stets offene, eschatologische Geschichte, weil jede Erfüllung von sich aus neue, noch größere Verheißung ist. Die Wahrheit ist ein Weg, und Glauben heißt, sich in der Hoffnung auf den Marsch machen, daß die Wahrheit so, wie sie ist, wie sie sich verheißen hat, sich auch zu erkennen geben wird. Die biblische Wahrheit ist nicht ein «Factum», sondern ein «fieri», ein Auf-dem-Weg-Sein, ein beständiges «Eingeführtwerden in die Wahrheitsfülle durch den Heiligen Geist», ein Sich-Einüben in das Tun der Wahrheit, denn nur im Tun kann sie wirklich erkannt werden33. In Christus hat sich die Wahrheit erfüllt34.

Die Rechtsaspekte sind höchst bedeutungsvoll. Sie sollen hier kurz beleuchtet werden:

a) Die Rechtswahrheit ist gerecht:

Sie ist Gerechtigkeit³⁵ als fortschreitende Adjustierung³⁶ in einer fehleingestellten Welt, zwischen fehleingestellten Menschen, in einer pilgernden und kämpfenden Kirche³⁷, die sich aus Menschen zusammen-

setzt, die Sünden und den Versuchungen zur Verweltlichung³⁸ ausgesetzt sind.

b) Die Rechtswahrheit ist ethisch:

Sie schützt und fördert Werte: menschliche Werte, Grundrechte der Person als Person. Dies verpflichtet, das positive und das naturgegebene göttliche Recht sehr ernst zu nehmen und jede entmenschlichende religiöse Auffassung, die sich zu einem starren, unpersönlichen, unpraktizierbaren Recht auswächst, zum Verschwinden zu bringen³⁹.

c) Die Rechtswahrheit ist religiös:

Sie schützt und fördert die übernatürlichen Werte und die mit ihrer Einmaligkeit gegebene Würde jeder Person, die persönliche Intimität, die Freiheit, die Charismen⁴⁰.

d) Die Rechtswahrheit ist gesellschaftlich:

Die Rechtswahrheit ist die Wahrheit jeder Person unter Personen. Sie ist eine interpersonale Adjustierung. Sie ist das gerechte Zusammenleben, «hominis ad hominem proportio secundum Christum». Da die Kirche «Gemeinde und Volk Gottes» ist, da sie «moralische Person» ist, hat in ihr die praktische Gleichberechtigung und die aktive Mitbeteiligung aller Glieder möglichst groß zu sein. In diesem Sinn muß die Spannung «Hierarchie – Charisma» ausgeglichen und die strikt persönlichen Privilegien müssen abgeschafft werden. Alle müssen sich der Wahrheit der Gerechtigkeit in allen ihren Richtungen, auch nach der gerichtlichen Seite hin, unterstellen. Die armen und schlichten Menschen sind mit Recht zu begünstigen⁴¹.

e) Die Rechtswahrheit ist plural:

Der Pluralismus in der Kirche ist eine Erfahrungsgegebenheit und ein Wertproblem, das Fragen nach der Organisationstechnik und nach Garantien aufwirft. Der Pluralismus erheischt, daß man von der Substanzlogik zur Relationslogik übergeht. Es gibt Pluralität, weil es Begrenzung und Relativität gibt, weil der Mensch und sein gesellschaftliches Leben kontingent und unzulänglich sind. Hier hat das Bemühen der Gerechtigkeit einzugreifen. Die Gerechtigkeit steht immer in Beziehung zu einer Gesellschaft, die «in itinere», stets unvollkommen und unzulänglich ist und sich nie mit ihrem jeweiligen Ungenügen und ihrer geschichtlichen Beschränkung abfindet. Die Gerechtigkeit muß ein Verständnis der Pluralität im Sinn einer

Offnung und Expansion nach neuen Realitäten hin, im Sinn einer fortschreitenden Aktualisierung potentieller Kräfte und Erfahrungen begünstigen. Beständig tauchen neue Notwendigkeiten, neue Vorteile auf, was dazu verpflichtet, die Probleme unablässig auf erweiterter, katholischerer Grundlage neu zu studieren.

Jede Expansion hat die Tendenz, gerecht zu sein («Veritas liberabit vos»), weil sie Grenzen aufhebt und die Freiheit, die in der Kirche absolut grundlegend ist, weiterentwickelt. Bei der Expansion werden die Vorteile und Nachteile gerechter verteilt. Wichtig ist, daß alle Personen wirklich assoziiert werden, denn wenn jemand das nicht ist, wird er zum bloßen Mittel. Ist eine wahre Kirche vorhanden, wenn ganze Massen von Personen außerhalb ihrer verbleiben? Man beachte, daß die Rechtswahrheit als gesellschaftlich-kirchliche Wirklichkeit nicht mit einer moralischen oder legalen Positivität identisch ist.

Das Gesetz der Begrenzung ist ein providentielles Kommunikations- und Partizipationsprinzip, weil es der Verabsolutierung einiger Kräfte Grenzen setzt, ihre Sakralisierung verhindert und die Aufgeschlossenheit für die reale Geschichtlichkeit der Wahrheit der Kirche begünstigt. Der kirchliche Pluralismus kämpft gegen die Identifizierung von Autorität und Gerechtigkeit und sucht zu verhindern, daß es zu einem gefährlichen Vereinheitlichungs- und Zusammenschlußprozeß kommt, der durch einen Willen zur Hegemonie prädeterminiert wird.

Sobald man Gerechtigkeit und Macht miteinander identifizieren will, geht man zwangsläufig einem funktionalen und bürokratischen Gigantentum entgegen, das allen Erfahrungen nach despotisch ist⁴².

Es gibt nicht einen einzigen Pluralismus, sondern eine Vielzahl von Pluralismen in bezug auf Erfahrungsfelder, Begriffsrahmen, Wertsysteme, wobei es immer gemeinsame Punkte gibt⁴³.

Der objektive Pluralismus schließt jeglichen Dogmatismus44, jeglichen prästabilierten Rationalismus, jedwede axiomatische Gewißheit aus. Man darf den vielschichtigen, unaustilgbaren Reichtum der Wirklichkeit nicht aufgeben («Spiritum nolite extinguere»). Ebenso wenig darf man eine unkritische oder skeptische Haltung annehmen. Statische oder dynamische Apriorismen haben keine Geltung. Man muß sich in die Dialektik des Realen einlassen. Man muß eine kritische Analyse einer Wirklichkeit unternehmen, die sich nicht als Gleichzeitigkeit repräsentiert, sondern als eine stets unvollständige Formation, die immerzu am Schaffen von Ordnung und nie vollständig geordnet ist. Die Gesellschaft darf sich nicht als eine präkonstituierte Substanz ansehen, sondern muß sich als ein unablässiges Bemühen auffassen, das vielfältige menschliche Erleben – dessen Aspekte wohl aufeinander zu beziehen, jedoch nicht auf eine ethische Synthese zu reduzieren sind – in einen Zusammenhang zu bringen, umzugestalten und zu assimilieren. Beispielsweise darf man die Kirche nicht auf die «innere» Kirche noch auf ihr bloßes Äußeres verkürzen. Man darf das Lehramt nicht auf das bloße offizielle Lehramt beschränken. Man darf die verschiedenen Theologien nicht auf eine einzige, grundlegende Theologie zurückstutzen⁴⁵.

Bei den Strukturationsprozessen der Kirche, bei der Suche nach ihrer gerechten Wahrheit darf man nicht an geschlossenen, diskriminatorischen Strukturen festhalten, als ob sie unumstößlich seien. Die Rechtswahrheit verlangt eine vollkommene Wechselseitigkeit, welche die beständige geistliche Freiheit begünstigt und jede restriktive oder selektive Auffassung des Andersseins zurückweist. Der Pluralismus verknöchert, wenn die Dialektik der Beziehung verkümmert, wenn er die unerträgliche Last der Ungleichheit schleppt, wenn der Gehorsam als mechanisches Verhalten und nicht als christliche Erfahrung und als eine Weise der Freiheit verstanden wird.

Das Anderssein muß immer als moralischer, rechtlicher und religiöser Wert gelten. Dieses Anderssein erheischt, daß die Beziehung nicht nur interpersonal ist, sondern auch eine Beziehung zwischen Gruppen, Kulturen, geschichtlichen Situationen. Die Beziehung muß sich in die Logik der Kommunikation hineinstellen. Die gerechte Wahrheit findet ihre Rechtfertigung nicht in sich selbst, sondern insoweit sie im Dienst an der Gerechtigkeit der Beziehung gilt.

Ein besonders interessanter Aspekt der Rechtswahrheit im Licht des Pluralismus ist der folgende: Das kognitive und das normative Moment sind zwei wesentliche Polaritäten der Gerechtigkeit und zwei Grundkriterien, die für den Prozeß der Gesellschaftsstrukturation maßgebend sind; dieser sucht einerseits zu erneuern und andererseits will er diese reale Wahrheit an ein System von Normen und Imperativen binden.

Es gibt keine Gerechtigkeit ohne Suche nach der Wahrheit, ohne daß man sich nach dem Wissen ausstreckt – ohne die Wahrheit, ohne die Forschungsfreiheit, ohne die gesunde öffentliche Meinung⁴⁶. Ohne die Wahrheit ist jegliche Gerechtigkeit künstlich und brutal. Die Gerechtigkeit muß an die Wahrheit glauben. Das Suchen nach der Wahrheit setzt den engagierten Glauben voraus, um die kirchlichen Beziehungen auf die volle Höhe der wesentlichen Gewißheiten und der bleibenden Strukturen zu bringen, die Christus und sein Geist fordern. Die Gerechtigkeit verlangt, die verschiedenen Wellenlängen zu respektieren und allen Gehör zu schenken...⁴⁷

Zudem hat die Gerechtigkeit eine kirchliche Rechtsordnung zu schaffen, um den Prozeß kirchlicher Objektivierung in Gang zu bringen, worin die Handlungen und Erkenntnisse von ihrer Willkürlichkeit und Ungenauigkeit, von ihrer Einseitigkeit usw. befreit werden.

Allerdings ist es klar, daß die gerechte Wahrheit sich nicht in der Legalität verabsolutieren darf⁴⁸. Jedes kirchliche Leben muß sich in größerem Symbolgehalt, in größerer innerer Komplexität, in größerem Reichtum an Dimensionen und Ausdrucksgestalten entwikkeln können. Gerechtigkeit und Organisation sind nicht das gleiche. Es gibt sehr wichtige nichtorganisierte Ebenen: Sitten, Gebräuche, erneuernde Verhaltensweisen, hohe Ideale und so weiter.

Was unmittelbar den Pluralismus betrifft, so ist zu bemerken, daß er hauptsächlich auf drei Ebenen vorhanden sein muß: auf der horizontalen, auf der vertikalen und auf der zeitlichen. Auf der horizontalen Ebene liegen alle konkreten Kräfte, die in einem bestimmten Zeitpunkt auf die Kirche einwirken. Die Gerechtigkeit erfordert, daß keine von ihnen ausgeschaltet werde, sondern daß man den Geist frei walten lasse, stets unter der Führung und Garantie des Lehramtes. Auf der vertikalen Ebene liegen die verschiedenen Sinndichten oder Werte. Es gibt in der Kirche wesentliche Werte, die von allen geteilt werden müssen, doch gibt es auch andere, solche positiven Rechts zum Beispiel, die verschieden bewertet werden, was von der Gerechtigkeit zu respektieren ist. Ihrer großen Wichtigkeit wegen werden wir uns etwas länger bei der zeitlichen Ebene aufhalten: bei der lebendigen gesellschaftlichen Zeit, bei der Zeit im Innern der Bildung der gesellschaftlichen Prozesse. Diese Zeit ist ein Wesenselement der Geschichte und des Lebens. Gesellschaft und Zeit wohnen einander inne. Jede Gesellschaft besitzt ihre Zeit, und es läßt sich keine Gesellschaftssituation oder Erfahrung denken außer in der je eigenen zeitlichen Dimension, in ihrem je eigenen Lebens- und Entwicklungsrhythmus. Die Zeit ist eine Seinsweise des konkreten Handelns. Die sozialen Ideen gründen in der Zeit und sind in das Geflecht der Zeit eingewoben. Die idealisierte, von der konkreten Erfahrung absehende Zeit ist die Zeit, welche die Freiheit weder schützt noch respektiert.

Der zeitliche Charakter wohnt der Idee der Gerechtigkeit inne. Die Gerechtigkeit als fortlaufende Adjustierung bewegt sich in der Zeit, die Zeit ist für sie ein konstitutives Element.

Die meisten Mißverständnisse und Ungerechtigkeiten gegenüber der praktischen, gerechten Wahrheit und gegenüber den aufrichtigen Wahrheitssuchern gehen darauf zurück, daß man der Zeit und ihren ver-

schiedenen Schattierungen nicht Rechnung trägt. Wer zeitliche Ideen verabsolutiert und verewigt, spielt der Wahrheit einen bösen Streich. Wer infolge einer allzu intellektualistischen (logischen, statischen und abstrakten) Ausbildung die Ewigkeit der logischen Begriffe auf die Zeitlichkeit ihrer existentiellen Verwirklichung überträgt, fehlt gegenüber der gerechten Wahrheit; er wird intransigent und fanatisch.

Heute, wo man zum ersten Mal sagen kann, daß der Mensch ein Zeitgenosse der Zukunft ist, muß man sich darauf vorbereiten, die Nuancen der Zeit zu erfassen. Es gibt Wahrheiten, die sich aus verschiedenen Gründen in sehr kurzer Zeit gesellschaftlich inkarnieren. Wer aus falscher Klugheit oder einfach aus Denkträgheit an bereits hinfällig gewordenen Ideologien oder an bereits überholten Strukturen oder Normen festhält, vergeht sich gegen die gerechte Wahrheit. Hingegen gibt es auch Vorgänge von langsamem Rhythmus, deren Langsamkeit zu respektieren ist, sonst versündigt man sich ebenfalls gegen die Wahrheit⁴⁹. Dann kommt es zu bloßen Modeströmungen, zu leichtfertigem Handeln, zur Sucht, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, und so weiter.

Jede Wahrheitsentwicklung, ja jede Wahrheit besitzt «ihre eigene Zeit». und die Gerechtigkeit erfordert die Opportunität. Jedes Ding zu seiner Zeit und in seiner Zeit. Es gibt Gedanken, die mit ihrem Umraum so identisch geworden sind, daß sie in einem anderen Lebensraum nicht gedeihen können und sich auch nicht intransigent aufzwingen lassen⁵⁰.

Im vielschichtigen Gewebe des Gesellschaftlichen können verschiedene Ideen verschiedene Zeiten haben, die man kennen muß, damit man nicht der naheliegenden, wenig gerechten Versuchung unterliegt, auf der Suche nach einer Kontinuität und Kohärenz, die im betreffenden Moment einfach nicht vorhanden sind, sie alle auf eine falsche Einheit zu verkürzen.

Und schließlich hat nicht jede praktische Wahrheit die gleiche Dauer. Man darf nicht erwarten, daß etwas, das bereits der Vergangenheit angehört, sich in der Gegenwart als wirksam erweise, und man darf auch nicht an einer versteinerten Gegenwart festhalten, da diese nach einer besseren, gerechteren Zukunft verlangt⁵¹.

f) Die Rechtswahrheit ist Heilswahrheit:

Dies ist der große Beitrag der Konstitution «Verbum Dei». Endlich gibt man den Wahrheitsbegriff der griechischen Philosophie und der Geschichtswissenschaft auf, um uns die biblische Wahrheit vorzulegen. Schon in den letzten Büchern des Alten Testaments heißt die Wahrheit erkennen soviel wie um das wissen, was Gott vom Menschen will. Von dem Moment an, an dem das Mysterium des göttlichen Heilsplans sich uns kundgibt, wird die Wahrheit gleichbedeutend mit der Offenbarung als Lebensnorm.

Im Neuen Testament liegt die Wahrheit immer noch in dieser Linie, ist jedoch auf Christus bezogen. Bei Paulus wird die Wahrheit oft mit dem Evangelium als Heilsbotschaft identifiziert52. Bei Johannes ist die Wahrheit das Gotteswort, das Jesus an die Menschen richtet und das in ihm zugegen ist⁵³. Dies ist auch der Wahrheitsbegriff von «Verbum Dei». Diese Heilswahrheit weist einen wesentlich juristischen Aspekt auf, insofern es sich dabei um die Geschichte des Heils handelt. Diese Geschichte setzt sich aus Heilstaten zusammen in einer Geschichte, in der die Kirche mit ihrem Lehramt und ihren Normen sie gleichzeitig in soziale menschliche Taten übersetzt. So wie die Beziehung zwischen den biblischen Heilsgeschehnissen und dem Heilsmysterium das ist, was formell die Wahrheit ausmacht, so macht auch die gerechte Artikulation dieser Geschehnisse mit einigen sozialen Mitteln, mit einigen Rahmen, die sie für alle lebendig halten und erleichtern, die kanonische Rechtswahrheit aus.

¹ Juvenal, Satire IV, Vers 91.

² Fichte schreibt: «Ich bin dazu berufen, der Wahrheit Zeugnis zu geben... Ich bin ein Priester der Wahrheit...» (Über die Bestimmung des Gelehrten, 2. Aufl.).

³ Nach Thomas von Aquin ist die Wahrheit («veritas sive veracitas») auf die Gerechtigkeit bezogen, ja eine «pars iustitiae», da auch sie, insofern sie zutage tritt, «est ad alterum» (Summa Theol. 2^a 2^{ae}, q.109, a.1 und 3).

⁴ Gewiß gibt es eine lehrende und eine hörende Kirche, doch dieser Unterschied macht nicht die ganze Wirklichkeit aus. Die erste Wahrheit ist die, daß die gesamte Kirche als priesterliche Gemeinde lehrt und lerzt.

⁵ Von den drei gewöhnlichsten Rechtsformen, der Subordination, der Koordination und der strikt gemeinschaftlichen, entspricht diese der innersten Realität der Kirche am ehesten.

⁶ Rechtlich darf man in der Kirche nicht von der funktionalen Vorschiedenheit, sondern muß man von der persönlichen Gleichheit aller

ihrer Glieder ausgehen. Vgl. L. Vela, Christifidelium officia et iura fundamentalia descripta in Legis Fundamentalis Schematis textu emendato: Periodica de re mor. et can. Bd. 61 (1972) 605-623.

⁷ Corral-Vela, El magisterio episcopal: La función pastoral de los obispos (Sammelband, Ed. Instituto S. Raimundo de Peñafort, Salamanca 1967) 143-171. Vgl. «Lumen gentium» Nr. 18 und 29 und speziell Nr. 21.

^{8 «}Spiritus non alligatur...»; «Spiritus ubi vult, spirat...». Vgl. 1 Kor 12 und 13. Vgl. auch B. Lonergan, El nuevo contexto de la teologia: Teologia de la renovación (Ed. Sigueme, Salamanca 1972) 11-27.

⁹ Augustinus, De Trinitate 1.IX. c.12, n. 18.

¹⁰ M.F. Sciacca, Ontologia triadica e trinitaria (Ed. Morzorati, Milano 1972) 94-99.

¹¹ Es gibt nicht Worte an sich, sondern nur Worte für ein Du. Das Wort ist dialogal und offenbart, daß der Mensch Person ist. Das Personsein zeigt sich in der Befähigung zu einem wirklichen Dialog.

¹² P. Schoonenberg, Bund und Schöpfung (Zürich 1970).

- 13 Die Wirklichkeit hat keine Geschichte, sondern ist in sich selbst Geschichte. Das Wort und die Wahrheit Gottes in der Geschichte sind die Grundlage der echten Geschichtlichkeit. Beim Problem der Geschichtlichkeit vom Rechtsstandpunkt aus besehen (praktische Theologie) handelt es sich um ein praktisches Problem: Wie können wir inmitten der geschichtlichen Veränderungen das dauernd Gültige (die Werte) verifizieren? Vgl. «Gaudium et spes» Nr. 5 und 10; vgl. auch X. Zubiri, Naturaleza, historia, Dios (Madrid 1944).
 - Joh 1,14. 15 Hebr 1,1-5.

16 Mt 17,5.

- ¹⁷ Die Offenbarung muß von uns als lebendige, existentielle Erfahrung assimiliert werden. Sie muß im «Herzen» (im biblischen Sinn) vernommen werden, so daß sie zur «Intuition» oder Gnosis eines Clemens, Origenes, Gregor von Nyssa oder Augustin wird. Nur in diesem Intuitionstypus vereinigen sich Herz und Kopf, das Natürliche und das Übernatürliche.
- ¹⁸ Im Alten Testament impliziert die Wahrheit vor allem eine Beziehung: sie besteht im treuen Festhalten am Worte Gottes, an seiner Verheißung. Im Neuen Testament ist die Wahrheit die Verbindung mit Christus als der Wahrheit: «Ich bin die Wahrheit...» (Joh 14,6).

19 Dies ist ein objektiver Aspekt der Wahrheit. Die als «credenda» betrachtete Wahrheit ist die dogmatische Wahrheit.

20 Die Wahrheit als die einseitig zu leistende («agenda») Wahrheit ist die moralische Wahrheit.

²¹ Man muß sie kennen von der Wahrheit her, vom Wahrhaftigsein her und im Sein. Diese Seinswahrheit ist der Seinsgedanke, der sich selbst offenbart, so wie Augustin, Rosmini, Brentano, Sciacca usw. sie verstehen.

²² «Veritatem autem facientes in caritate» (Eph 4,15). Zu gegebener Zeit werden wir von der «praktischen Rationalität» sprechen und den Gedanken äußern, daß das Formalobjekt der Rechtswahrheit die Wahrheit ist, insofern sie sich von der intersubjektiven Freiheit her

²³ Der spekulative und der praktische Verstand bilden ein und dieselbe Fähigkeit. «Intellectus speculativus fit per extensionem practicus» (Aristoteles, De anima III.3,414 a 29; Com. S.Thom. lect.5, n.

- 279).

 24 Wahrhaftigkeit kann es nur da geben, wo bei mindestens zwei auf die Wahrheit hören: «Wer Ohren hat, zu hören, höre!». Vgl. R. Jolivet, La sinceridad y sus exigencias (Ed. Aula, Madrid 1953); R. Mehl, ¿ Quiés mi prójimo ? (Ed. Nova Terra, Barcelona 1968); C. Castilla del Pino, La incomunicación (Ed. Península, Barcelona 1972).
- ²⁵ Zweites Vatikanum, «Verbum Dei», namentlich Nr. 24 und 25. 26 Mt 5,13-16; 1 Thess 5,11-14; 2 Thess 3,15; Hebr 3,12f und
- 10,23f.

 27 1 Kor 12,28f; Eph 2,20; 3,5; 4,11; Apg 11,27f; 15,32; 21,9-14. Gewiß müssen sich die prophetische und charismatische Predigt an die apostolische Verkündigung halten, doch darf das Amt den Geist nicht auslöschen (1 Thess 5,19f). Alle Predigtworte haben ein und dasselbe Ziel (1 Petr 4,10f). Vgl. Augustin, der seine Zuhörer «Mitbischöfe» nennt: Sermo 94 (PL 38,580); In Joan.tr. 51,13 (PL 35,1768). Vgl. auch PL 38,742; 38,966-970. Die Funktion, das Wort zu verkünden, kommt den Nichtgeweihten kraft der Taufe zu. Vgl. «Lumen gentium» Nr. 33-35.

²⁸ Die Jurisdiktionsgewalt im spezifischen Sinn («potestas imperii») ist von der lehramtlichen Gewalt formal verschieden. Beide sind gewissermaßen zwei verschiedene Formen (das Formalobjekt ist verschieden) der Jurisdiktionsgewalt im allgemeinen Sinn. Die Vereinigung des Lehramtes mit der Jurisdiktionsgewalt hat einen juristischen Sinn insofern, als ihr Objekt nicht die «veritas credenda» ist, sondern die «veritas socialiter facienda in iustitia».

²⁹ Die lehramtliche Gewalt wird durch die Bischofsweihe übertragen («Lumen gentium» Nr. 21 und 23). Die sakramentale Weihe ist Ursprung nicht nur der Heiligungsgewalt, sondern auch der Lehrund Leitungsgewalt. Man geht über can. 109 und selbst die Enzyklika «Mystici Corporis» Pius' XII. hinaus (AAS 1943, 211-212). Zur Ausübung der Gewalt braucht es die «hierarchica communio» («Lumen gentium» Nr. 21; «Christus Dominus» Nr. 4 und die «Nota praevia»), und es braucht für das «munus ad actum expeditum» die «canonica determinatio» («Nota explicativa praevia» Nr. 2).

30 So die ganze paulinische Theologie. In seiner Predigttätigkeit unterscheidet Christus nicht zwischen Wahrheiten und Geboten. Bevor er zur Verkündigung überging, begann er sein Wirken mit dem Tun. Er lehrte das, was er lebte, weil er es vom Vater empfangen hatte.

31 Das «depositum fidei» wird hier als etwas Statisches, Starres Unveränderliches aufgefaßt, das weder vermehrt noch vermindert werden kann. So can. 1322, wonach es keinen objektiven, sondern bloß einen subjektiven dogmatischen Fortschritt geben kann: eine Entwicklung in unserer Erkenntnis der Dogmen und ihrer Anwendung auf die neuen Situationen und die «Zeichen» der Zeit.

32 Das für die Theologie des Zweiten Vatikanums Bezeichnendste liegt darin, daß sie sich vor allem mit dem Menschen befaßt. Sie hat ein lebendiges Gespür dafür, daß Gott sich geoffenbart und sich mitgeteilt hat, indem er Mensch geworden ist «für uns Menschen und zu unserem Heil». Die Wahrheit ist Wahrheit für die des Heils bedürftigen Menschen. Das Evangelium wird dann sinngemäß verkündigt, wenn es in der Welt von heute Glauben, Hoffnung und Liebe weckt, wenn seine Botschaft heute verständlich und realisierbar ist, wenn seine Wahrheit Lebenswahrheit ist und jeden Menschen in den christlichen «Metahumanismus» hineinführt, in die integrale Fülle des Menschseins, wie sie den Plänen Gottes in Christus entspricht. Infolgedessen kann nichts Entmenschlichendes christlich sein.

33 Die Rechtswahrheit existiert nicht, wenn man sie nicht verwirklicht. Man muß sie jedoch unter allen, in Rücksicht auf alle verwirklichen. Man kann nicht «a priori» gewisse Normen auferlegen, die in der Praxis die «kirchliche Adjustierung» nicht verwirklichen oder die bloß

«moralisch» gefordert werden können.

34 Christus ist die Wahrheit. Die endgültige Wahrheit. Die Rechtswahrheit will die Wege adjustieren, damit sie zum «totalen Christus» führen.

35 N. Berdiaeff, Reino del espíritu y Reino del César (Ed. Aguilar, Madrid 1953). Wahrheit und Gerechtigkeit decken sich.

³⁶ J.L. Aranguren, Etica (Ed. Revista de Occidente, Madrid 1968). ³⁷ J. Leclercq, Cristo, su iglesia y los cristianos (Ed. Desclée, Bilbao 1948).

- 38 Die Hauptversuchung in dieser Richtung besteht darin, daß sich die Kirche eine dem «Geist» des Zivilrechts entsprechende Rechtsstruktur zu verschaffen sucht, ohne ihrem eigenen «Geist» zu folgen, der ein Gemeinschaftsgeist, ein Geist der Autorität als eines Dienstes, ein religiöser und pastoraler Geist ist; der Geist Christi, dessen Joch mild ist...
- 39 Richtig verstanden, gilt auch für das kanonische Recht das «minimum ethicum», das paradoxerweise das «maximum iustum» ist, weil es ganz besonders die Freiheit schützt. Einen Fall geringen Freiheitsschutzes haben wir in can. 1014.

⁴⁰ Die gerechte Organisation der Charismen, Diakonien, Dienste... damit sie das Maximum leisten und das Gemeinwohl anstreben, ist eine dringende Aufgabe der Gerechtigkeit als Rechtswahrheit.

41 Wie kann die gerechte Wahrheit an den Tag gebracht werden im Fall, daß ein einfacher Gläubiger von seiten der höchsten Hierarchen Unrecht erleidet? Welches ist der «gerechte» Sinn der Maxime «Prima Sedes a nemine iudicatur» in can. 1556?

⁴² Hier könnte man z.B. die kirchlichen Basisgemeinden studieren. Vgl. z.B. Les groupes informels dans l'Eglise (Sammelwerk, Ed. Cerdic, Straßburg 1971); A. Alonso, Comunidades eclesiales de base (Ed. Sigueme, Salamanca 1970).

⁴³ Die gemeinsamen wesentlichen Punkte, die Grundlage der Orthodoxie und der Orthopraxie sind.

44 Wir sprechen von «Dogmatismus», nicht vom Dogma. Das Dogma selbst kann eine Geschichte haben, insofern der Erklärungsgrad des Lehramtes geschichtlich sehr verschieden sein kann. Die Kirche vertieft im Lauf der Geschichte fortwährend ihren Glauben.

⁴⁵ Man darf beispielsweise die Empfehlungen zugunsten des hl. Thomas nicht überbewerten; er war ein gewaltiges Genie, jedoch des 13. Jahrhunderts, mit allem, was sich daraus ergibt. Seit dem 13. Jahr-

hundert bis heute hat es schon viel geregnet!

46 Vgl. z.B. L. Vela, Opinión pública en la Iglesia: Sal Terrae Bd. 59 (mayo 1971) 367-385.

47 Es ist z.B. merkwürdig, daß man bei der Reform des Eherechts nicht auf das Wissen und die Erfahrung der Verheirateten selbst abstellt, die doch Spender des Sakraments sind und über eine besondere Standesgnade verfügen!

48 Recht und Gesetz sind nicht identisch, und das gesamte Recht in Gesetze fassen, die Gerechtigkeit verdinglichen hieße in einen unverzeihlichen Prozeß gesellschaftlicher Verknöcherung hineingeraten.

⁴⁹ Die heutige pastorale Bewegung verfällt zuweilen in diese Überstürztheiten; man gibt schwierige, einen langen Atem erfordernde Apostolate auf, fängt andere, rascher vor sich gehende an, die man als «dringlicher» ausgibt und die von höchst geringer Dauer sind, weil es

dabei um flüchtige Aspekte geht...

50 Es ließe sich der Fall der Polygamie anführen als das Ambiente, worin viele leben, die sich aufrichtig zum katholischen Glauben bekehrt haben, ihn aber nicht annehmen können, weil man von ihnen häufig eine unhaltbare Monogamie verlangt... Dies ist die Gefahr, in der die Rechtswahrheit schwebt, da die Legalität viel langsamer ist als das Leben. Bei der kanonischen Rechtswahrheit muß man sich sehr vor Augen halten, daß «der Buchstabe tötet, der Geist lebendig macht».

⁵¹ Eph 1,13.

52 Joh 1,17; 17,17.

Bericht
Yves Congar
Die Geschichte des
Wortes «magisterium»

Es geht hier nur um das Wort. Die Funktion des Lehrens hat es in der Kirche schon immer gegeben; sie war entweder an Charismen gebunden oder aber an eine Autorität, die selbst mit Charismen ausgestattet war. Wir können hier nur einige der Bezeichnungen anführen, die diese Wirklichkeit zum Ausdruck brachten. Sie sollen hier eher als Beispiele stehen denn als Versuch einer Rezension: Ich denke zunächst an didaskalos, didaskalia und die große Anzahl von Wörtern, die schon seit der Zeit des Neuen Testaments die Prediger und Lehrer bezeichnen, jene, die die paratheke bewahren. Die Sendung zum Predigen (Klemens von Rom, Cor. 42, 1-4). «Praedicatio Ecclesiae» (Irenäus, A.H. III, 24,1: PG 7,966), «eos qui ab apostolis instituti sunt episcopi et successores eorum usque ad nos, qui nihil tale docuerunt...» (III, 3,1:col. 848) und das berühmte «charisma veritatis certum» (IV, 26,2 : col. 1053), dessen Bedeutung (objektive Gabe der Wahrheit oder Amtscharisma?) weiterhin umstritten ist. Man müßte ferner darüber sprechen, was die Wörter cathedra, «mater et magistra» auf die römische Kirche bezogen, ferner potestas und auctoritas... bedeuten. Papst Leo der Große spricht vom «docendi et praedi53 «Verbum Dei» Nr. 2, 7, 8, 19, 24. Dies ist auch der Sinn von Nr. 11

Übersetzt von Dr. August Berz

LUIS VELA SANCHEZ

1929 in Llanes (Spanien) geboren. Studien an der Universität Comillas und an der Gregoriana zu Rom. Lizentiat in Philosophie und Doktorat im Kirchenrecht. Vizerektor der Universität Comillas und Dekan der Kirchenrechtsfakultät. Veröffentlichte u.a.: El derecho natural en Giorgio Del Vecchio; Lo formal y lo trascendente en la filosofia de Giorgio Del Vecchio; El existencialismo jurídico de San Agustín; Suarez, teólogo y filósofo del derecho; Análisis filosófica de la libertad religiosa; El magisterio episcopal; El derecho canónico como disciplina teológica; Ley natural y ley moral; Humanismo cristiano y humanismo marxista. Mitglied verschiedener nationaler und internationaler Gesellschaften. Anschrift: Universidad Pontificia Comillas, Avda de la Moncloa, 4, Madrid 3, Spanien.

candi ius», von «gradum praedicatoris assumere» (Brief vom 11.6.453: PL 54, 1045-46). In fast allen Geschichtsabschnitten sprach man von «officium docendi». Diese Beispiele mögen zur Veranschaulichung einer Vorbemerkung genügen: Das Wort magisterium, das Gegenstand unserer Untersuchung ist, ist bei weitem nicht der einzige Ausdruck zur Bezeichnung jener Wirklichkeit gewesen, die wir heute durch ihn bezeichnen.

Im Französischen kommt dieser Ausdruck relativ spät in Gebrauch: Robert kennt ihn, Littré kennt ihn nicht. Wie stand es nun im Lateinischen? Im klassischen Latein kommt das Wort selten vor. Der Artikel von Forcellini (Totius Latinitatis Lexikon, Bd. IV, Prato 1668, S. 17) faßt sich kurz. Er definiert unseren Ausdruck als «magistri dignitas seu officium». Magister kommt von magis (maior), wie das Wort minister, das ihm oft beigesellt wird, von minor kommt1. Das Altertum und das Mittelalter hat eine überaus große Anzahl von Verwendungsmöglichkeiten des Titels magister gekannt, der den Ersten oder den Anführer in sehr vielfältigen Tätigkeiten und Bereichen bezeichnete2. Es gab z.B. einen magister equitum, einen magister militum (von dem her sich das magisterium militare» des Codex Justiniani, 2.12.25, im Gesetz 392, erklärt), einen magister convivii, einen magister gladiatorum usw. Magisterium, Würde oder Amt eines magister, wurde zunächst als Bezeichnung für jede Situation, in der jemand als Anführer tätig wurde, gebraucht: «munus, officium praefecti, rectoris, moderatoris»3. Eustathius, um 440, übersetzt so das ἡγεμονία des Hexaemeron des Hl. Basilius (PL 53, 911 D, «militum magisteria»).